C/2024/3515

31.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11428 – ZGC ENV / DEUTZ CHINA / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3515)

1. Am 22. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Deutz China Verwaltungs GmbH („DEUTZ China“, Deutschland), kontrolliert von der DEUTZ AG (zusammen mit den verbundenen Unternehmen „DEUTZ“, Deutschland),

— Zhongguancun Summit Enviro-Protection Co., Ltd („ZGC Env“, China), kontrolliert von der Kommission zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen (Beijing State Assets Supervision and Administration Commission, China),

— Ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, DEUTZ Zhongguancun Hydrogen Technology Co., Ltd. („JV“, China).

DEUTZ China und ZGC Env werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen am neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DEUTZ ist ein Hersteller von Antriebssystemen für Gelände- und Landwirtschaftsfahrzeuge, der Diesel-, Gas-, Hybrid-, elektrische und wasserstoffbetriebene Antriebssysteme entwickelt und baut, die in einer Vielzahl von Anwendungen eingesetzt werden, darunter Baumaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Materialbearbeitungsgeräte oder Nutzfahrzeuge.

— ZGC Env bietet Dienstleistungen und Produkte im Bereich des Umweltschutzes an, darunter Umweltbeobachtung, Emissionsminderung, Entsorgung und Ressourcennutzung, ökologische Wiederherstellung und Umweltmanagement.

3. Das Unternehmen [JV] wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Vertrieb von Generatoren und möglicherweise anderen Anwendungen, bei denen Wasserstoffantriebe zum Einsatz kommen, sowie Forschung und Entwicklung in diesen Bereichen; Wartung und Instandhaltung, einschließlich des Verkaufs von Ersatzteilen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11428 – ZGC ENV / DEUTZ CHINA / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË